



Merkblatt – Dekorationen

Rechtliche Grundlagen:

VKF-Brandschutzrichtlinie: 12-15de, *Brandverhütung und Organisatorischer Brandschutz*

VKF-Brandschutzrichtlinie: 16-15de, *Flucht- und Rettungswege*

Dieses Merkblatt gilt als Hilfsmittel zur Umsetzung der Brandschutzrichtlinien.

Allgemeines

- Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- Dekorationen sind so anzubringen, dass:
 - a die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
 - b die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
 - c Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - d Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - e Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöcher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
 - f sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
- In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden

Material

- Dekorationen in Fluchtwegen müssen überwiegend aus Material der RF1 bestehen.
- Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der RF2 bestehen.
- Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.
- Stroh, Schilf, Tannreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig
- Dekorationen aus Massivholz sind auch dort zulässig, wo Material der RF2 verlangt wird.
- Zu Dekorationszwecken dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nicht brennbaren Gas oder Gasgemisch gefüllt sind (z.B. Helium, Helium-Stickstoff, Luft).
- Offenes Feuer ist nicht zulässig. Als Ausnahme gelten zur Dekoration aufgestellte Kerzen.
- Pyrotechnische Artikel sind nur mit Bewilligung gestattet

Beurteilung der Brennbarkeit

Für die Beurteilung der Brennbarkeit sind folgende Kriterien massgebend:

1. *Leicht brennbare Materialien (Brandverhaltensgruppe RF4) sind verboten.
Wenn nach dem Entzünden die Feuerquelle (Zündholz) entfernt wird, brennt das Material selbstständig und rasch ab.*
2. *Mittel brennbare Materialien (Brandverhaltensgruppe RF3) sind verboten.
Wenn nach dem Entzünden des Materials der Baustoff ohne zusätzliche Wärmezufuhr während längerer Zeit selbstständig weiter brennt.*
3. *Schwer brennbare Materialien (Brandverhaltensgruppe RF2) sind gestattet.
Wenn nach dem Entzünden des Materials die Feuerquelle (Zündholz) entfernt wird, verlöscht die Flamme.*

Der Flammentest ist an kleinen Stücken und im Aussenbereich vorzunehmen!